

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Malki, Joniela

Vorlagen-Nr.
202/14/2023
Aktenzeichen

Anlagendatum
11.10.2023

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	06.11.2023	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.11.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die erste Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) zum 01.01.2024

Anlagen

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde von der Stadt mit der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2025 beauftragt. Aufgrund der kalkulierten Gebührensätze für die Verbrauchsgebühren der Wassermenge, ist die erste Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Für die Ausleihe eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers wurde eine Verwaltungsgebühr, Tagepauschale und ein Leihpfand im § 43 Absatz 3 WVS zum Schutz vor Beschädigung und Verlust hinzugefügt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag gemäß der beigefügten Anlage zuzustimmen.